



Stellungnahme energie-wende-ja zum „Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien – Mantelerlass“

In Kürze

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; Mantelerlass) stellt einen zentralen Pfeiler für die zukünftige Versorgungssicherheit und Klimapolitik dar. Der Verein energie-wende-ja ist mit der Ausrichtung gemäss der UREK des Nationalrates (BBL 2021 1668) grundsätzlich einverstanden. Im Rahmen der Beratungen des Nationalrates vom 13. bis 15. März sind aber noch verschiedene Verbesserungen und Korrekturen vorzunehmen. Wir erachten einen noch stärkeren Ausbau der neuen erneuerbaren Energien auf 45 TWh/a bis 2035 als notwendig. Gleichzeitig sind die Massnahmen für mehr Energieeffizienz deutlich zu verstärken. Die Abhängigkeit von Stromimporten im Winter ist bilanziell auf <5% im Winterhalbjahr auszurichten. Die Fördermittel für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Mittel für den Netzausbau bis mindestens 2035 sind zu gewährleisten. Die Förderung ist primär auf den Zubau von erneuerbarem Winterstrom auszurichten. Ein rascher Winterstromzubau verbessert die Position gegenüber der EU. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist für alle Werke zu planen. Von neuen Atomkraftwerken ist aus Kosten- und Termingründen abzusehen. Die Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare, einheimische Energien und mehr Energieeffizienz erhöht die Versorgungssicherheit deutlich, reduziert die Kosten und vermindert die Umweltbelastungen. In neuen Energieszenarien sollen entsprechende Szenarien erarbeitet werden.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Abs. 1:ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens **45'000 GWh** (neu statt nur 35'000 GWh) und im Jahr 2050 50'000 GWh (neu statt nur 45'000 GWh) zu betragen.

Begründung: Die Dekarbonisierung und Elektrifizierung läuft viel schneller als erwartet. Es gilt daher ausreichend erneuerbaren, einheimischen Strom bereitzustellen. Potentiale sind mehr als genug vorhanden. Mit einem raschen Zubau vor allem von Winterstrom verbessert sich die Position gegenüber der EU.

Abs. 2bis: Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) soll netto den Richtwert von **5%** (neu statt 20%) des über 3 Jahre gemittelten Strom-Endverbrauches im Winterhalbjahr nicht überschreiten.

Begründung: Die Winterstromversorgung ist die zentrale Achillesferse in der Schweiz. Aufgrund der Entwicklung der Stromversorgung und der Übertragungskapazitäten in den umliegenden Ländern sowie wegen des fehlenden Rahmenabkommens sind Importe im Ausmass von 20% nicht gewährleistet und stellen ein zu grosses Versorgungsrisiko dar. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, mehr Energieeffizienz und zusätzlichen saisonalen Speicherkapazitäten ((Pump-) Speicherkraftwerke,

saisonale thermische Speicher, etc.) kann die sichere Stromversorgung der Schweiz im Winter gewährleistet werden.

Art. 3: Verbrauchsziele

Abs. 1 und 2: Die Verankerung der vorgeschlagenen Verbrauchsziele für den durchschnittlichen Energie- und Elektrizitätsverbrauch pro Kopf um 2035 und um 2050 erachten wir als dringend notwendig.

Begründung: Aus klima- und ressourcenpolitischer Sicht ist nicht nur die Reduktion der Treibhausgasemissionen zentral, sondern auch die Reduktion des gesamten Energie- und Ressourcenverbrauchs. Das erleichtert die Transformation des Energiesystems, verringert den erforderlichen Zubau von erneuerbarer inländischer Stromproduktion (inkl. des dafür erforderlichen grossen Ressourcenbedarfes und grauer Energie) und leistet einen Beitrag an die (Strom-) Versorgungssicherheit der Schweiz.

Artikel 10 Richtpläne und Nutzungspläne

Abs. 1: Die Aufnahme von Gebieten in die kantonale Richtplanung, die sich für Solaranlagen von nationalem Interesse eignen (d.h. v.a. grössere alpine Anlagen sowie Freilandanlagen im Mittelland), wird sehr begrüsst.

Artikel 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Abs. 2: Die Erweiterung des Geltungsbereiches des nationalen Interesses auf die in Zukunft zentralen PV- und Windkraftanlagen wird begrüsst. Die Erhaltung des Schutzes von Biotopen von nationaler Bedeutung und von Wasser- und Zugvogelreservaten vor der Nutzung für erneuerbare Energieproduktion ist zweckmässig.

Artikel 15: Abnahmen und Vergütungspflicht

Abs. 1 bis Abs. 1_{quater}: Die Festlegung schweizweit harmonisierter Mindestvergütungen für erneuerbare inländische Elektrizität und für erneuerbares Gas, bei der Elektrizität aufgrund der über die Lebensdauer ermittelten Gestehungskosten günstiger Anlagen ohne Eigenverbrauch, wird begrüsst.

Allerdings muss dabei der Anlagengrösse Rechnung getragen werden, weil beispielsweise bei PV die Gestehungskosten günstiger kleiner Anlagen höher sind als bei günstigen grossen Anlagen.

Die schweizweit harmonisierten Vergütungen müssen aber unbedingt saisonal differenziert werden. Für die Stromversorgung kritisch ist das Winterhalbjahr. Deshalb sind im Winterhalbjahr deutlich höhere Vergütungen anzusetzen als im Sommerhalbjahr.

Art. 25: Investitionsbeitrag für PV-Anlagen:

Die Höhe der Einmalvergütung sowohl bei PV-Anlagen mit Eigenverbrauch als auch bei Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, ist unbedingt von der Höhe des Produktionsanteils, der im versorgungskritischen Winterhalbjahr erzielt wird, abhängig zu machen.

Art. 25a: Auktionen für die Einmalvergütung:

Abs. 2: Das Auktionsdesign überzeugt nicht: Der Vergütungssatz pro Kilowatt Leistung als Hauptkriterium ist viel zu wenig ziel- und leistungsorientiert. Eine alpine Anlage erhält pro kW dieselbe Vergütung wie eine Anlage im Mittelland, obwohl sie übers Jahr pro kW fast doppelt so viel Elektrizität erzeugt und statt dabei erst noch >50% im versorgungskritischen Winterhalbjahr statt nur 30% wie die Anlagen im Mittelland. Aus versorgungspolitischer Sicht sowie aus Effizienz- und Effektivitätsgründen sollte unbedingt die im Winterhalbjahr produzierte Strommenge pro Anlage auktioniert werden. Die UREK-NR fällt hier aus sachlich nicht zu rechtfertigten Gründen noch hinter den Vorschlag des Bundesrates zurück, welcher wenigstens die Möglichkeit eingeräumt hätte, den besonderen Beitrag zur Stromproduktion im Winter als weiteres Kriterium vorzusehen.

Art. 26: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Auch hier wird der Investitionsbeitrag zu wenig zielorientiert gewährt. Die Höhe des Investitionsbeitrages sollte von der erwarteten Produktion im Winterhalbjahr abhängig gemacht

werden. Viele Wasserkraftanlagen (ausser Speicherkraftwerken) haben einen hohen Produktionsanteil im Sommerhalbjahr und ihr Beitrag im versorgungskritischen Winterhalbjahr ist gering. Die Fördermittel sind effektiv und effizient einzusetzen, d.h. die Investitionsbeiträge sind massgeblich von der Produktion im Winterhalbjahr abhängig zu machen.

Art. 29: Einzelheiten (der Förderung)

Die Präzisierung der Förderbestimmungen und -verfahren in Art. 29 offenbaren, dass die Förderung für jeden Technologiebereich segmentiert erfolgt. Der Fördervielfalt fehlt ein übergeordnetes Förderkonzept, bei dem technologieneutral die jeweiligen Produktionspotenziale nach Massgabe ihres Beitrages an die bestehenden Ziele gefördert würden, d.h. primär nach Massgabe ihrer Produktion im Winterhalbjahr und nicht nach installierter Leistung. Zudem erhalten teure Technologien, d.h. Technologien mit hohem Förderbedarf pro kWh (bzw. pro kWh im Winterhalbjahr), pro kWh höhere Förderbeiträge, womit kostspielige Verzerrungen produziert und Fördermittel verschwendet werden. Wir fordern eine Modifikation der Fördersätze und eine generelle Ausrichtung der Förderung primär auf Stromproduktion im Winterhalbjahr.

5a. Kapitel: Gleitende Marktprämien für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 29b: Wahlrecht

Das Wahlrecht zwischen Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie für Anlagenbetreibende, die an beiden Fördersystemen teilnehmen können, ist zu begrüssen. Damit werden die Förderrisiken unterschiedlich auf öffentliche Hand bzw. Private verteilt, was zu einer höheren Stabilität des gesamten Fördersystems beiträgt.

Art. 32: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen.

Der Förderung der Energieeffizienz ist grösste Bedeutung beizumessen. Das gesamte Spektrum der Effizienzpotenziale ist abdecken. Es gilt, ausreichende Mittel bereit zu stellen. Innovationen und Best Practice im Bereich Effizienz sind möglichst rasch in den Markt zu bringen.

Begründung: Es besteht ein grosses Effizienz-Potential von ca. 40% für Strom und Energie. Im Prinzip sind viele Massnahmen rentabel. Die erhöhten Investitionskosten, fehlendes Bewusstsein und mangelnde Informationen blockieren aber die Ausschöpfung. Mehr Energieeffizienz reduziert auch die Umweltbelastungen.

Art. 35: Erhebung und Verwendung

Abs. 3: Netzzuschlag: Möglichkeit zur Erhöhung des Netzzuschlages durch den Bundesrat von 2.3 Rp./kWh auf 2.8 Rp./kWh, falls die Zwischenziele nicht erreicht werden.

Begründung: Zurzeit sind keine Schätzungen zum künftigen Mittelbedarf für die diversen Fördermassnahmen verfügbar. Der Mittelbedarf hängt sehr stark von der künftigen Entwicklung der Energiepreise und der jeweiligen Technologiekosten ab. Die Energiepreisentwicklung ist schwer vorhersehbar, weshalb ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden sollte, um bei Bedarf den Netzzuschlag zu erhöhen (z.B. bei wider Erwarten deutlich sinkenden (fossilen) Energiepreisen, um die Zielerreichung nicht zu gefährden und bei der Förderung nicht in einen Stop-and-go Modus zu fallen). Im Gesetz sollte unbedingt ein Rahmen geschaffen werden, um auf ungünstige Rahmenentwicklungen sowie auf das Verfehlen von Zwischenzielen zu reagieren. Aus Allokationssicht ist es sachgerecht, die Förderung durch die Verbraucher zu finanzieren und nicht durch öffentliche Steuermittel.

Art. 36: Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

Die in Art. 36 vorgeschlagene Mittelverwendung und die Begrenzung der Mittelverwendung bei einzelnen Technologien wirkt willkürlich und basiert nicht auf einem Konzept mit erkennbaren Kriterien. Wie schon bei den vorgeschlagenen Fördersätzen reklamiert, fehlt der vorgesehenen Förderung ein an den Zielsetzungen und an generellen Effizienzkriterien orientiertes Förderkonzept mit sachlich begründbaren Kriterien wie die Fördermittel einzusetzen sind. Die im Vorschlag vorgenommene

„politische“ Vergabe der Fördermittel ist unbefriedigend. Die Steuerung der künftigen Mittelvergabe ist zu wenig definiert und bleibt weitgehend dem Bundesrat und der Verwaltung überlassen.

Wir schlagen vor, Art. 36 stark zu reduzieren, weitestgehend auf Höchstanteile zu verzichten und die Steuerung über zielorientierte Fördersätze vorzunehmen, die für die Mobilisierung der benötigten Potenziale erforderlich sind. Dabei ist die Geothermie allenfalls eine Ausnahme, da sie sich vorläufig noch eher im Forschungs- und Entwicklungsstadium befindet, wofür ein bestimmter maximaler Förderbeitrag pro Jahr eingesetzt werden könnte.

Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass vergleichsweise kostengünstige Technologien gedeckelt werden und gleichzeitig Fördermittel für teurere Technologien mit einem höheren Fördermittelbedarf pro kWh bzw. kWh im Winter eingesetzt (bzw. verschwendet) werden.

Art. 40, lit.e: Bedingung für die Rückerstattung des Netzzuschlages

Wir erachten die vom Ständerat eingeführte Bedingung, dass mindestens 33% des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen oder für erneuerbare Energien in Inland zu verwenden sind, als zweckmässig und regen an, diese Bedingung wieder aufzunehmen.

Art. 44: Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

Abs. 4bis: Der Minderheitsantrag der UREK NR, die Anforderungen an serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte an den effizientesten Modellen, die auf dem Markt erhältlich sind zu orientieren, ist zu übernehmen. Schon in der Vergangenheit zeigte sich, dass dadurch die Diffusion effizienter und emissionssparender Anlagen, Geräte und Technologien deutlich beschleunigt wird. Dazu kommt, dass diese Anlagen und Geräte bei einer Lebenszyklusbetrachtung i.d.R. kostengünstiger sind.

Art. 45: Gebäude

Abs. 3 b, Abs. 3b_{bis}, Abs. 3f, Abs. 3g, Abs. 3h, Abs. 3i:

Die UREK NR hat diese Anträge der Kommissionsminderheit nicht aufgenommen. Die Anträge dienen dazu, schweizweite Vorgaben für zusätzliche Massnahmen im Gebäudebereich einzuführen, welche den Energie- und Elektrizitätsverbrauch bei Gebäuden (insbesondere bei grösseren Gebäuden) senken, den fachgerechten und effizienten Gebrauch von gebäudetechnischen Anlagen gewährleisten, die Sanierung von Bestandesbauten mit besonders hohem Verbrauch (bis 2040) vorantreiben und die Installation neuer elektrischer Direktheizungen und Boiler verhindern sollen.

Diese Anträge im Gebäudebereich sollen unbedingt übernommen werden. Sie sind zentral für die zur Einhaltung der Klimaziele erforderlichen Beschleunigung der Transformation im Gebäudebereich sowie zur Reduktion der Stromversorgungslücke im Winterhalbjahr. Die erforderlichen Massnahmen sind zudem bei einer Lebenszyklusbetrachtung in der Regel wirtschaftlicher und daher zumutbar. Die Kantone bleiben für die Massnahmen im Gebäudebereich zuständig. Die hier vorgeschlagenen gesetzlichen Vorgaben schaffen aber schnell schweizweit einheitliche Vorgaben für Gebäudemassnahmen der Kantone und es erfolgt keine jahrelange Verzögerung, bis alle kantonalen Energiegesetze angepasst und mit Massnahmen zur Realisierung der Netto Null-Zielsetzung ergänzt sind.

8a Kapitel: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch

Art. 46b bis Art. 46f: Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten und ihre Umsetzung

Wir begrüssen die Einführung von Zielvorgaben und der vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen für Elektrizitätslieferanten sehr, insbesondere die Ausrichtung auf Effizienzsteigerungen im Winterhalbjahr.

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007

Art. 6: Grundversorgung

Die Regelungen der Grundversorgung von Art. 6 werden unterstützt. Für die Belieferung der festen Endverbraucher, die Verwendung der Eigenproduktion und die Beschaffung der Energie für die festen

Endverbraucher werden Vorgaben gemacht, welche den Erfahrungen der jüngsten Zeit mit explodierenden Preisen für die Strombeschaffung Rechnung tragen.

Art. 8a: Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

Die Präzisierungen, Modifikationen und Ergänzungen der UREK-NR gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates werden ausdrücklich begrüsst. Sie sind umfassender und zweckmässiger. Dabei tragen sie den in der jüngsten Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei sich abzeichnender Stromknappheit und explodierenden Preisen besser Rechnung und weisen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer zu.

Artikel 9bis: Zubau für die Stromproduktion im Winter

Die vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Stromversorgung im Winter werden unterstützt. Wir erachten sie als das absolut erforderliche Minimum zur Sicherung der Winterversorgung. Die Neuregelung der Rangordnung der unterschiedlichen Interessen, die bei der Beurteilung der Realisierbarkeit von neuen Produktionsanlagen zu berücksichtigen sind, wird begrüsst, insbesondere die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft von Art. 9bis, Abs. 1bis, lit. d.

Artikeln 9a: Szenariorahmen

Die Erarbeitung eines Szenariorahmens als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung hat sehr grosse Bedeutung für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau der künftig erforderlichen Netze. Der aktuelle Szenariorahmen stützt sich sehr stark auf die Szenarien der Energieperspektiven 2050+ ab. Die aktuellen Energieperspektiven 2050+ sind jedoch als Grundlage ungeeignet, da sie auf viel zu tiefen Ausbauzielen beruhen (v.a. bis 2035/2040) und ausgehend von den gegenwärtigen Rahmenbedingungen und den aktuell verfolgten Zielsetzungen und Massnahmen zuerst überarbeitet bzw. neu erarbeitet werden müssen. Vergl. dazu auch unsere Stellungnahme zu den Energieperspektiven 2050+.

Artikel 9d: Mehrjahrespläne

Die Erarbeitung von Netz-Entwicklungsplänen für die Netze über 36 kV durch die Netzbetreiber zuhanden der Swissgrid und ElCom ist für die anvisierte Elektrifizierung der Energieversorgung, die Gewährleistung von Versorgungssicherheit und die Einbindung der grossen zusätzlichen Produktionskapazitäten erneuerbarer inländischer Elektrizität von zentraler Bedeutung.

Artikel 13a: Wechselprozesse

Das Wechseln des Anbieters soll mit minimalsten Kosten einfach ausgestaltet werden.

Artikel 14: Netznutzungsentgelt

Die Modifikation der Vorgaben für die Netznutzungsentgelte beseitigt Mehrfachbelastungen bei Speichern mit Endverbrauch, was sehr zu begrüssen ist und ein wichtiges Anwendungshemmnis für dezentrale Speicher beseitigt. Dasselbe gilt für den Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase oder Brennstoffe, wo die die Netznutzungsentgelte von ins Netz rückgespeicherter Elektrizität aus der Rückverstromung zu einer Rückerstattung berechtigen.

Damit Netznutzungstarife die Deckung der anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen verursachergerecht gewährleisten, können sie sich zusammensetzen aus einem Leistungspreis (Abgeltung pro maximal bezogene Leistung [kW] bzw. pro kW Anschlussleistung) und einem Energiepreis (Abgeltung pro bezogene Energiemenge [kWh]). Damit soll der Zunahme von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und des Eigenverbrauchs von Prosumern als Folge des Ausbaus von PV-Anlagen im Siedlungsgebiet Rechnung getragen werden und sichergestellt werden, dass diese einen angemessenen Beitrag an die Bereitstellung des von ihnen auch genutzten Netzes leisten.

Art. 15b: Netzverstärkungskosten

Gemäss Vorschlag der UREK NR müssen die jeweiligen Netzbetreiber (EVU) die Netzverstärkungskosten infolge zusätzlicher Anschlüsse von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen solange selbst übernehmen, als eine zusätzliche Anlage <5 MW Leistung hat. Erst ab 5 MW werden die Kosten in die

Kosten des Übertragungsnetzes (Swissgrid) eingerechnet. Um schweizweit einheitliche Ausbaubedingungen zu schaffen und um kleine Netzbetreiber nicht übermässig mit den Netzausbaukosten für den Anschluss zusätzlicher Produzenten (<5 MW) zu belasten, sollen Netzausbauten für zusätzliche Einspeisungen generell von der Swissgrid (Übertragungsnetzbetreiber) übernommen werden.

2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme

.....

2bbis Abschnitt Lokale Elektrizitätsgemeinschaften.

Die Stossrichtung erachten wir als sehr wichtig und wird von uns voll begrüsst.

07.03.2023 / *Stellungnahme ewj Mantelerlass.*